

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS
Band: 98 (2001)
Heft: 1

Rubrik: Aus Bundespolitik und Sozialversicherung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus Bundespolitik und Sozialversicherung

Benachteiligung der Behinderten abbauen: Die Benachteiligungen der Menschen mit Behinderungen sollen mit gezielten Massnahmen verringert oder beseitigt werden, und zwar in den Bereichen öffentlicher Verkehr, Bauten und Dienstleistungen. Der Bund will sich mit 300 Millionen Franken an den Kosten im Verkehrsbereich beteiligen. Dies sieht der Bundesrat in seiner Botschaft zum Gleichstellungsgesetz für Behinderte vor, die er kürzlich verabschiedete. Das Behindertengleichstellungsgesetz setzt einerseits den Verfassungsauftrag um, Massnahmen zu treffen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Menschen mit Behinderungen. Es ist zugleich ein indirekter Gegenentwurf zu der 1999 eingereichten Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte».

Jahresrechnung 1999 der Arbeitslosenversicherung: Das Rechnungsjahr 1999 schloss der Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung bei einem Gesamtertrag von 6,64 Milliarden (1998: 6,23) Franken und Aufwendungen von insgesamt 5,32 Milliarden (6,56) mit einem Erfolg von 1,32 Milliarden Franken ab (-0,33). Der Jahresdurchschnitt der registrierten Arbeitslosen betrug 98'602 bzw. 2,7% (139'660; 3,9%). Es wurden insgesamt 2'815 Millionen Franken (3'781) an Arbeitslosenentschädigungen ausbezahlt. Auf Kurzarbeitsentschädigungen entfielen rund 78 Millionen (81). Insolvenzenschädigungen kamen den ALV-Fonds auf 50 Millionen (57) zu stehen. 917 Millionen (1'004) wurden für arbeitsmarktliche Massnahmen aufgewendet. Die bewilligten und geschuldeten, jedoch noch nicht tatsächlich bezahlten

Verpflichtungen für arbeitsmarktliche Massnahmen des Jahres 1999 sind in diesem Betrag mit 9,6 Millionen Franken (9,1) enthalten. Gemäss Budget 2000 beträgt der Gesamtertrag 6.47 Milliarden Franken (inkl. 0.19 Milliarden Franken à fonds perdu Beiträge des Bundes) und die Aufwendungen insgesamt 4.19 Milliarden Franken. Die ALV rechnet mit einem Jahresdurchschnitt von 72'000 Arbeitslosen (Quote: 2.0%). Für 2001 wird mit einem Rückgang der Arbeitslosigkeit auf einen Jahresdurchschnitt von 65'000 Arbeitslosen (Quote: 1.8%) gerechnet.

Krankenversicherung für Asylsuchende: Mit Inkrafttreten der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Oktober 1999) wurde die (grundsätzlich) pauschale Abgeltung des Bundes an die Kantone für die Kosten der medizinischen Versorgung der Asylsuchenden eingeführt. Ausserdem wurden die Kantone verpflichtet, die Wahl des Versicherers und der Leistungserbringer einzuschränken. Weil die Krankenkassen die Rahmenverträge gekündigt haben, sind zusätzliche Anreize notwendig, die den Kantonen den finanziellen Spielraum geben, um neue Rahmenverträge abzuschliessen. Per 1. Januar 2001 wurde im Krankenversicherungsrecht deshalb der Geltungsbereich der mittleren Prämienstufe (19–25 Jahre) geändert. Der Bund beabsichtigt, den Kantonen, die den Zugang zu den Versicherern und Leistungserbringern einschränken, weiterhin für alle Personen ab 19 Jahren die Durchschnittsprämie für Erwachsene zu vergüten. Auch die Tagespauschale der Gesundheitskosten für alle Tage desjenigen Monats, in dem die Krankenversicherung beginnt bzw. endet, soll ihnen be-

zahlt werden. Den anderen Kantonen vergütet der Bund (wie bisher) eine Tagespauschale ab dem Tag, an dem das Gesuch eingereicht wurde, bis längstens zum Tag, an dem die Wegweisung zu vollziehen ist oder ein Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung besteht.

Forschungsprogramm für 12. AHV-Revision: Ziel des vom Bundesrat bewilligten Forschungsprogrammes ist es, die Wissenslücken über die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen über den Zeithorizont der 11. AHV-Revision (bis 2010) hinaus zu schliessen. So fehlen Grundlagen, um Auswirkungen von Systemanpassungen, z.B. einer Neufestsetzung und Flexibilisierung des Rentenalters, beurteilen zu können; auch gilt es, bei so grossen Zeiträumen Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft zu berücksichtigen. Der Bundesrat erwartet daher solidere Grundlagen über die Entwicklungen in Bereichen wie Bildung, Arbeitsmarkt, Steuern, Familie, Soziale Sicherheit. Gestützt auf die Ergebnisse dieses Forschungsprogramms wird das federführende EDI bis Ende 2005 einen Vernehmlassungsentwurf der Botschaft zur 12. AHV-Revision vorlegen. Ein wesentlicher Teil der Fragen soll durch externe ForscherInnen bearbeitet werden. Die Bearbeitung der einzelnen Forschungsfragen wird öffentlich ausgeschrieben. Für die Jahre 2001 und 2002 sind je 1 Mio. Franken für die Forschungsarbeiten budgetiert. (*Weitere Informationen unter www.bsv.admin.ch.*)

Begrenzung BVG-Einkauf: Auf den 1. Januar treten der neue Artikel 79a des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) sowie die Änderungen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

und der Freizügigkeitsverordnung in Kraft. Damit wird die Möglichkeit zum Einkauf in die Pensionskasse begrenzt. Erlaubt wird der Einkauf in die reglementarischen Leistungen neu höchstens bis zum oberen BVG-Grenzbetrag (ab 1. Januar 2001: 74'160 Franken), multipliziert mit der Anzahl Jahre ab Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung bis zum Erreichen des ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalters. Die Begrenzung gilt sowohl bei Neueintritt als auch bei einem Wechsel der Pensionskasse. Bei dieser Begrenzung gibt es insbesondere eine Ausnahme: Wird im Scheidungsfall das während der Ehe angesparte Altersguthaben geteilt, so unterliegt der Wiedereinkauf, den der leistungspflichtige Ex-Ehegatte in der Folge vornimmt, nicht der Beschränkung.

Revidierte Teuerungsanpassung: Aufgrund der kürzlich erfolgten Korrektur des Landesindex der Konsumentenpreise für Juni bis Oktober 2000 mussten die auf Anfang Jahr beschlossenen Teuerungsanpassungen der Invaliden- und Hinterlassenenrenten der obligatorischen Unfallversicherung und der obligatorischen beruflichen Vorsorge revidiert werden. Der Bundesrat hat die Teuerungszulage auf den Invaliden- und Hinterlassenenrenten der Unfallversicherung neu auf 2,7 Prozent (statt 3,5) festgelegt. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat gleichzeitig jene der obligatorischen beruflichen Vorsorge korrigiert: Sie betragen neu 2,7 Prozent (statt 3,6) – für 1997 und 1996 als Jahr des Rentenbeginns – und 1,4 (2,3) für den Rentenbeginn im Jahr 1996. Die Anpassung der AHV- und IV-Renten von 2,5 Prozent ab Januar an die Lohn- und Preisentwicklung gemäss Mischindex muss nicht revidiert werden. *pd/gem*